279. Munfter ben 7. September 1719. (A. 6. b. Jagbfrevel und Stabtjagden.)

Clement August, Bifchof gu Munfter und Paberborn ic.

Rebst Erneuerung bes allgemeinen Berbotes unberechtigter Jagd Ausübung und der bescallsigen Strafbestimmungen, werden die mit herfommlicher Jagdberechtigung verlehenen Stadte und Wigbolbe verpflichtet, dieselbe nicht ihre Jagd-Bezirfe hinauszubehnen, und sodann auch einen besondern Stadt-Jäger anzustellen, in besten personlicher Begleitung die stadtischen Jagdbustigen nur besugt sein sollen, die stadtische Jagdbustigen nur besugt sein sollen, die stadtische Jagdbustigen nur besugt sein sollen dem Gesolge des Stadtisches mit Gewehr und Hunden in der Wildbahn betroffen werdenden städtischen Burger und Einwohner sollen als Jagdfrevler besandelt werden.

Bemerk. Conf. ben ganzen Inhalt in C. A. Schlüters Provinzial-Recht ber Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bb. I. p. 187.

280. Munfier ben 12. Januar 1720. (A. 6. b. Juben-Geleit.)

Clement Auguft, Bifchof gu Munfter und Paberborn ic.

Publikation eines Geleits-Pateutes für die, während ber nächsten 10 Jahre in landesherrlichen Schutz aufgenommenen, in bezeichneten Orten des Stiftes wohnhaften, benannten 60 Juden Kamilien, neben welchen nur noch 21 genannte jubische Personen bis zu ihrem Absterben geduldet, und die sammtlich, in Gemäsheit der Inden Derdung de 1662 (Rr. 141 d. S.) und der in bem gegenwärtigen Patente enthaltenen Bestimmungen, sich verhalten follen.

Lettene feben u. 2. feft:

tegten leigen u. 21. fest:
1. daß die dergleideten Juden, neben Handel und Wanbel auch bas Metger-Gewerbe, und ben Fleischverkauf in ihren Hussern, ohne Haustren, betreiben, und bei Geldbarleihen bis 20, 50 und resp. über 50 Athlir. nur 10, 8 und resp. nur 5 Procent Jahredzinsen, auch keinen Zinst von Zinsen nehmen durfen; 2. daß fie die unter fich etwa entbedenden Rauber, und Diebe fofort angeben muffen und nicht verheelen durfen, bei Strafe bes Erfahes bes Diebstahlwerthes burch ben heeler bes entstohenen Berbrechers;

3. baß fie nur an ben herkommlich bamit verschenen Orten Schulen und Synagogen halten burfen;

4. daß sie in ben zur Cognition der domfapitularischen Archibiakonate gehörigen Fallen der Gerichtsbarkeit ders selben, sonst aber in Civils, Eriminals und Fiekalscaschen nur der fürstlichen hofkammer unterworfen sein sollen;

5. daß fie in Civilrechtsftreitigkeiten mit Chriften bem

6. daß sie zu den gewöhnlichen und außerordentlichen öffentlichen und ortlichen Lasten in ihren Wohnorten beitragen muffen und baselbst auch einen Begräbnifplat ans gewiesen erhalten sollen;

7. daß ihr, landesherrlich bestätigter, Nabbiner die zwischen der Judenschaft vorfallenden allgemeinen und bessondern Klagen und Beschwerden, der fürstlichen Hoftammer zur Entscheidung vortragen, auch jährlich ein Berzeichnist der von Juden ausgeübten Ercesse und Bergehen, behufs deren (vom Nabbiner vorzuschlagenden) Straffestebung, einreichen musse, und daß

8. gegen Zahlung eines jährlichen Tributs der Judenschaft, einzelne Ergänzungen ihrer sich vermindernden Kamilienzahl mittelst besonderer Geleitverleihungen, nur gegen Stellung einer Caution von 400 Athle. durch den neu Aufzunehmenden geschehen, auch teinen unvergleideten fremden Juden die Riederlassung oder der Haustrhandel im siftischen Gebiet gestattet werden soll.

Bemerk. Durch lanbesherrliche Patente vom 6. Marz 1730 (A. 6. b.), 19. October 1739 (A. 6. b.) und 18. September 1749 (A. 7. b.) ist das obige Geleit gleichsmäßig auf 10 fernere Jahre erneuert und das wegen des Handels der in zund ausländischen Juden am 23. Marz 1723 (Nr. 304 d. S.) erlassene Gift wiederholt publizitt worden.

Das vom Domfapitel sede vac. (1761—1762) erneuete und durch den Regierungsantritt bes Bischofs Maximilian Friedrich erloschene Geleits-Patent der Inbenschaft, ift derselben unterm 7. Marz 1763 (A. 8. b.)